

Az.: 4 A 40/09
2 K 924/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Zweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserabgabe (Verrechnung)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 8. April 2011

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. November 2008 - 2 K 924/06 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 34.396,15 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Seine innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 4 VwGO nicht erkennen.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten verpflichtet, die investiven Aufwendungen für die Errichtung einer Trennkanalisation in Höhe von weiteren 34.396,15 € mit der Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 1997 zu verrechnen. Der Kläger errichtete 1999 in der- und in N..... eine Trennkanalisation mit einem Schmutzwasserkanal, der das Schmutzwasser über ein Pumpwerk in die Zentralkläranlage leitet, und einem Niederschlagswasserkanal, durch den das Niederschlagswasser gesammelt und direkt in denbach eingeleitet wird. Der Beklagte hat nur die Kosten für die Errichtung des Schmutzwassersammlers mit der Abwasserabgabe verrechnet, nicht aber die Kosten für die Errichtung des Niederschlagswassersammlers. Das Verwaltungsgericht hat mit dem Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 26. Juni 2008, NVwZ 2008, 236) angenommen, dass Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanal *eine* Anlage bildeten und daher die gesamten Aufwendungen für den Bau verrechenbar seien.

- 3 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.
- 4 Der Beklagte räumt ein, dass das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26. Juni 2008, a. a. O.) gefolgt ist und dass die streitgegenständlichen Rechtsfragen vom Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich und verbindlich geklärt worden sind. Er war auch Beklagter in dem zitierten Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und hält die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts dennoch weiterhin für falsch.
- 5 Der Beklagte verkennt, dass das Bundesverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung von einer einheitlichen Anlage im Sinne des § 10 Abs. 4 AbwAG in der Fassung vom 18. Januar 2005 (a. F.) ausgegangen ist, weil mit dem Bau des Schmutzwasser- und des Niederschlagswasserkanals ein einheitliches Konzept für ein Gebiet auf der Grundlage einer einheitlichen Planung verwirklicht wird, sowie, weil nur der Bau dieses gemeinsamen Kanals es ermöglicht, die vorhandene Einleitung aufzugeben. Der vom Beklagten eingeforderten getrennten Betrachtung der beiden Kanäle steht daher insbesondere entgegen, dass bei dem Bau nur eines Schmutzwasserkanals dem Kläger diese Aufgabe der vorhandenen Einleitung nicht möglich gewesen wäre (BVerwG, a. a. O., Rn. 27 bei Juris).
- 6 Nichts anderes ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift, die das Bundesverwaltungsgericht bei seiner Entscheidung bei der Auslegung des Begriffs der „Anlage“ im Übrigen bereits berücksichtigt hat (a. a. O., Rn. 30 bei Juris). Auch der vom Beklagten behauptete „wasserwirtschaftsrechtliche Paradigmenwechsel“ hinsichtlich der Ableitung von Niederschlagswasser im Jahr 2004 führt zu keiner anderen Bewertung, da er bereits deutlich vor der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erfolgt sein soll und damit von diesem bei seiner Entscheidungsfindung bereits berücksichtigt werden konnte. Der Beklagte legt auch nicht nachvollziehbar dar, dass die Versickerung sämtlichen Niederschlagswassers,

das der Kläger über den neu errichteten Niederschlagswasserkanal in denbach einleitet, tatsächlich und rechtlich überhaupt möglich ist.

7 Dass ein Mischsystem generell wasserwirtschaftlich gegenüber dem vom Kläger verwendeten Trennsystem das schlechtere System sei (so BVerwG, a. a. O., Rn. 30 bei Juris), hat der Beklagte nicht widerlegt. Dass an dieser Feststellung möglicherweise Zweifel bestehen, führt jedenfalls nicht dazu, dass die Annahme des Bundesverwaltungsgerichts, dass es sich bei dem Trennsystem aus Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanal um eine einheitliche Anlage im Sinne des § 10 Abs. 4 AbwAG a. F. handelt, ernsthaft in Frage gestellt wäre.

8 3. Auch das Vorliegen des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO hat der Beklagte nicht dargelegt. Besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten im Sinne dieser Vorschrift weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124 Rn. 9 m. w. N.). Da die tatsächlichen Umstände zwischen den Parteien unstrittig sind und die rechtlichen Fragen in einem Parallelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (a. a. O.) bereits abschließend beantwortet worden sind, ist das Vorliegen besonderer Schwierigkeiten im genannten Sinne nicht ersichtlich.

9 4. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO weist eine Rechtsstreitigkeit dann auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124 VwGO Rn. 10). Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner weshalb die Rechtsfrage

entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist (Kopp/Schenke, a.a.O., § 124a VwGO, Rn. 54).

10

Der Beklagte meint, die dem angefochtenen Urteil zu Grunde liegende höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.) sei erheblicher Kritik ausgesetzt, so dass ihre Überprüfung zur Erhaltung der Rechtseinheit oder zur Weiterbildung des Rechts erforderlich sei. In diesem Zusammenhang verkennt der Beklagte, dass es hierzu nicht ausreicht, dass diese Kritik vom Beklagten selbst geäußert wird. Die erneute Überprüfung einer Rechtsfrage im Instanzenzug, die bereits letztinstanzlich geklärt ist, kann vielmehr – wenn nicht neue erhebliche Gesichtspunkte vorgetragen werden, was hier nicht der Fall ist – allenfalls dann angezeigt sein, wenn in Rechtsprechung und Literatur nicht nur vereinzelt die Richtigkeit der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in Frage gestellt wird. Der Beklagte hat bereits keinen Nachweis durch die Angabe entsprechender Fundstellen geführt, dass dies tatsächlich der Fall ist. Auch den dem Senat bekannten Anmerkungen zu der Entscheidung ist eine entsprechende Kritik nicht zu entnehmen (vgl. Neumann, jurisPR-BVerwG 22/2008 Anm. 3; Will, DVBl. 2008, 1064).

11

5. Schließlich liegt auch keine Divergenz im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor. Eine Divergenz im Sinne dieser Vorschrift ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn ein inhaltlich bestimmter, die angefochtene Entscheidung tragender Rechtssatz dargelegt wird, mit dem das Verwaltungsgericht einem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder in der Rechtsprechung eines ansonsten in der Vorschrift aufgeführten Gerichts aufgestellten ebensolchen Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift widersprochen hat.

12

Es ist bereits nicht ersichtlich, dass das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.), auf das es sich stützt, zu dem vom Beklagten angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2004 (BVerwGE 120, 27) in Widerspruch steht. Dass nur für Anlagen, die zu einer Verminderung der Schadstofffracht führen, die Privilegierung des § 10 Abs. 4 AbwAG a. F. anwendbar ist, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes. Insofern bedarf es eines Rückgriffes auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2004 (a. a. O.) nicht. Das wird auch vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 26.

Juni 2008 nicht verkannt, das im Übrigen auf das Urteil vom 20. Januar 2004 ausdrücklich Bezug nimmt (a. a. O., Rn. 30 bei Juris). Folglich ist nicht nachvollziehbar, inwiefern der Beklagte eine Divergenz der beiden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts erkennt.

- 13 6. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

15

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*